

Ergänzung zu meinem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vom 9. 10. 62.

Ich wurde am 3. April 1943 in Hamburg-Blankenese geboren. Mein Vater ist ~~xxx~~ der Kaufmann Otto A. Schaumann, meine Mutter Anne-Marie geb. Dill. Ostern 1949 kam ich in die Volksschule Hamburg-Nienstedten, die ich bis Ostern 1955 besuchte. Obwohl ich die Aufnahmeprüfung zum Gymnasium nicht bestand, wurde ich in die 6. Klasse (Quinta) des Gymnasiums für Jungen in Altona, Hohenzollernring aufgenommen. Auf Grund meiner schlechten Leistungen in Englisch und Latein wurde ich im Herbst 1959 in die 9. Klasse (Obertertia) zurückversetzt. Ich verließ die Schule mit der Obersekundareife ~~ostern~~ 1961.

Durch meine christliche Erziehung, mein Vater war lange Jahre Kirchen-^{ältester} ~~vorsteher~~ in Nienstedten, wuchs ich durch den Kindergottesdienst in die Jugendarbeit der Gemeinde Nienstedten hinein. Nach meiner Konfirmation 1959 wurde ich Helfer im Kindergottesdienst und übernahm eine Jungschar. Ursprünglich hatte ich vor, Theologie zu studieren, aber, wie schon oben ~~erwähnt~~ erwähnt, verließ ich das Gymnasium vorzeitig wegen meiner schlechten ~~Leistungen~~ in den Sprachen. So trat ich nach Abschluß der Schule in die Diakonen-^{erstellt} ~~schule~~ des Rauhen Hauses ein. Mein Vorpraktikum leistete ich ⁱⁿ auf der Zweiganstalt des Rauhen Hauses, dem Kattendorfer Hof bei Kaltenkirchen ab. Dies ist ein Internat für Schüler ~~der~~ Volksschule. Dem Heim ist eine Abteilung angeschlossen, in der ältere Jugendliche, die bei den Eltern, oder im Beruf versagt haben, ~~xx~~ bei der Arbeit in der Landwirtschaft sich bewähren sollen. Meine Aufgaben erstreckten sich hier von der Mitarbeit in der Landwirtschaft bis zur Tätigkeit als Erzieher ⁱⁿ in einer Jungengruppe des Internats. Seit Ostern 1962 nehme ich im Rauhen Haus am Unterricht der Diakonananstalt teil. Weiterhin bin als Erzieher ^{am} im Internat des Rauhen Hauses tätig. Im ^{Laufe} ~~Zuge~~ meiner Ausbildung ^{schloß} werde ich ~~das~~ Diakonenexamen und ^{am} ~~das~~ staatliche Examen als Sozialarbeiter ablegen.

Ich bin ~~Mitglied~~ Mitglied der ev. luth. Kirche und bekenne mich zur Bibel wie zum ~~xx~~ Bekenntnis der Reformation. Neben der Autorität der Bibel erkenne ich die weltliche Autorität der westlichen Staaten an. In den hier geübten Demokratien sehe die von Gott eingesetzte Obrigkeit, der ich Gehorsam zu ~~meisten~~ habe (Röm. 13; Off. 13), aus den ~~glässchen~~ Gründen lehne ich jede totalitäre Macht ab. Von der Obrigkeit der Bundesrepublik Deutschland wird mir im Grundgesetz die Möglichkeit eingeräumt, den Kriegsdienst zu verweigern. Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch.

Meine Gründe basieren auf dem 5. Gebot, das dem Menschen das Töten verbietet. Kriegführen heißt, bereit sein zum Töten und sich der ~~Mög~~ Möglichkeit auszusetzen, selbst getötet zu werden. ~~Daher~~ Ich ~~kenne~~ die Gründe, die auch auf dem Boden der christlichen Ethik den Krieg be-

Will ich mir über eine Berechtigung des Krieges Gedanken machen, so muß ich von der heutigen Situation ausgehen. Die ~~Welt~~ ist in zwei mächtige Lager gespalten, die sich ideologisch ^{zu} nicht vereinigen lassen. Dieser Gegensatz wurde durch den deutschen Nationalismus stark gemacht. Im Kampf gegen den Nationalsozialismus wurden ~~die~~ bolschewistischen Staaten gestärkt. Erst durch diese Stärkung ist der heutige Zustand möglich gemacht worden. Auf der anderen Seite steht eine Weltanschauung, deren Ziel es schon immer war, von der ganzen Erde Besitz zu ergreifen. So war es auch schon 1943. Damals kämpfte West und Ost gemeinsam aus den selben staatsegoistischen Gründen gegen Deutschland, wie der Westen heute gegen den Osten rüstet. Der Engländer kämpfte z.B. 1943 für die russ. Bevölkerung mit, heute wird von ihm verlangt, gegen Rußland zu kämpfen. Vor 20 Jahren hieß die Alternative der westlichen Staaten Nationalsozialismus oder Bolschewismus, heute heißt die Alternative Bolschewismus, versklavte Welt oder freie Welt. Wird an diesem Zustand etwas durch einen Krieg geändert? Ist es nicht möglich, daß sich die gleiche Alternative nach einem Atomkrieg auftut?

Unser Heer dient zur Verteidigung. Im Falle eines Angriffes wird es kämpfen, wird es durch Offensivwaffen den Feind zu vernichten suchen. Dabei werden Menschen getötet werden, für die, wie für mich, das Evangelium gilt, ob ^{du} daran glauben oder nicht. Jesus Christus ist für alle Menschen gestorben. Kann ich mir anmaßen, die Berechtigung zu haben, einen Menschen nur darum zu töten, weil er in einem falschen Lager erzogen wurde, weil er auf Grund seiner Erziehung für eine Weltanschauung kämpft, die meiner nicht entspricht? Es wird gesagt, daß es einen Krieg nie geben wird, solange ~~es~~ ein Gleichgewicht besteht zwischen West und Ost. Darum wird auf beiden Seiten aufgerüstet, auf beiden Seiten hat man Angst vor dem Krieg, aber man ist bereit, im Angriffsfall selber zu schießen. Das ist ein Gleichgewicht der Schrecken, ^{aus Frieden wird durch} ~~ich halte den~~ ^{gehalten.} ~~Frieden durch Drohung.~~ Das ist ~~auf keinen Fall eine~~ Christliche Haltung, denn Christus fordert von den Menschen Liebe untereinander. Kann ich einen Menschen, meinen Nächsten lieben, indem ich ihm die Pistole vor die Brust halte und sage: „Wenn du dich friedlich verhältst, schieße ich nicht?“ ^{die Gewissheit der Bestrafung} ~~Keine Haltung ist xxxxxxxxxx.~~ Kann ich gleichzeitig im Neuen Testament lesen und versuchen in meiner Umwelt danach zu leben, während ich Atomraketen, die im Falle eines Abschusses Tausende von Menschen vernichten, ^{halten aus} ~~besitze~~? [Ein weiterer Zwiespalt wird in der Tatsache deutlich, daß ich an eine Vopo der DDR appelliere, nicht auf Deutsche zu schießen, während ich bereit bin, wenn er auf mich schießt, zurückzuschießen. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen, daß eindeutig im Egoismus begründet ist.]

Eine staatliche Obrigkeit kann mir das Töten nicht befehlen, denn die Bindung an Gott ist stärker. Ich bin bereit, dafür jede Konsequenz zu tragen. Ich hoffe, daß ich im Falle einer Bedrohung meiner Existenz, die heute noch gesichert ist, stark genug sein werde, meine Entschluß, der in Sicherheit und von der Obrigkeit geschützt, gefaßt wurde, bis zum Letzten vertreten werde.]

Bewußt bin ich einer Organisation, die die Verweigerung des Kriegsdienstes zu ihrer Doktrin macht, nicht beigetreten, denn ich meine, daß man keinen zwingen sollte, den Kriegsdienst zu verweigern, weil viele, auch ethische Gründe für einen Verteidigungskrieg sprechen. Jeder muß sich persönlich entscheiden, jeder muß die Folgen einer ~~Entscheidung~~ seiner Entscheidung selber tragen, darum lehne ich jede Organisation in dieser Hinsicht als überflüssig ab.

Der Bolschewismus will die westliche Welt erobern. Wenn die inneren Kräfte gestärkt werden, ob es die bewußte prodemokratische Haltung, ob es wirtschaftliche Zufriedenheit ist oder ob es die persönliche Bindung an die Freiheit ist, so wird der Bolschewismus auch im Falle einer militärischen Überlegenheit keine Change haben. Nicht die Grenzen, sondern das Vertrauen auf die Freiheit, ^{der Glaube an die Freiheit} muß gestärkt werden.

Als meine Bekannte ich:

1) Hans Weil - Kambor
Hamburg - Minsbeck
Marktplatz 14

2) Martin F. J. Homig
Hamburg - 34

Bain R. H. 27

Prüfungsausschuss 2 für
Kriegsdienstverweigerer
beim Kreiswehrrersatzamt
Hamburg-Nord/Mitte

Hamburg, den 21. Januar 1963

PA 2 (Mi) 43 - 65/62

B e s c h e i d

Auf den Antrag
des Wehrpflichtigen Klaus S c h a u m a n n ,
geb. am 3.4.1943 in Hamburg,
wohnhaft in Hamburg 34, Beim Rauhen Hause 13/21,

vom 8.10.62

wegen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer

hat der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21.1.63

unter Vorsitz von: Regierungsrat Dr. L a n g e

durch

den benannten Beisitzer: Reg.-Oberinspektor K u r t ,

den gewählten Beisitzer: Dipl. Psychologe Gerhard S t e f f e n ,

den gewählten Beisitzer: Justizhauptsekretär Karl R i t t e r ,

entschieden:

Der Wehrpflichtige ist berechtigt, den Kriegs-
dienst mit der Waffe zu verweigern.

Er steht nach Maßgabe des Musterungsbescheides
des Kreiswehrrersatzamtes Hamburg-Nord/Mitte vom
23.10.62 für den zivilen Ersatzdienst zur Ver-
fügung.

Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch den
Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

Entscheidungsgründe:

Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller wurde am 3.4.1943 in Hamburg geboren. Seine Eltern sind der Kaufmann Otto August Schaumann und dessen Ehefrau Anne-Marie geb. Dill. Der Antragsteller hat 1 Bruder, der 17 Jahre alt ist, sowie 1 Schwester, die 15 Jahre alt ist. Er wuchs in häuslicher Gemeinschaft bei seinen Eltern auf.

Der Antragsteller besuchte die Volksschule und das Gymnasium in Hamburg-Altona. Im Jahre 1961 bestand er die Mittlere Reife. Seit Ostern 1961 wird er in der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses zu Hamburg zum Diakon und Sozialarbeiter ausgebildet. Die Ausbildung wird Ostern 1967 beendet sein. Sein Wunsch ist, als Diakon in der Gemeindearbeit tätig zu werden.

Der Antragsteller gehört der ev.-lutherischen Landeskirche an. Er war Glied der Jungschar und der evangelischen Jugend.

Am 8.10.62 hat er den Antrag gestellt, als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt zu werden. Diesen Antrag hat er durch Schreiben vom 4.1.63 begründet. In dem Schreiben hat der Antragsteller ausgeführt, durch seine christliche Erziehung sei er in die Jugendarbeit der Gemeinde Nienstedten hineingewachsen. Sein Vater sei lange Zeit Kirchenältester in Nienstedten gewesen. Nach der Konfirmation im Jahre 1959 habe er eine Jungschargruppe übernommen und sei Helfer im Kindergottesdienst geworden. Eine staatliche Obrigkeit könne ihm das Töten nicht befehlen; denn die Bindung an Gott sei stärker. Er sei bereit, für seine Überzeugung jede Konsequenz zu tragen. Die Gründe seiner Kriegsdienstverweigerung basierten auf dem 5. Gebot, das dem Menschen das Töten verbiete. Kriegführen heisse, bereit sein zum Töten und sich der Möglichkeit auszusetzen, selbst getötet zu werden.

Der Antragsteller ist am 23.10.62 vom Musterungsausschuss beim Kreiswehrrersatzamt Hamburg-Nord/Mitte gemustert worden. Er hat auf Grund ärztlicher Untersuchung den Tauglichkeitsgrad "beschränkt tauglich" erhalten und ist der Ersatzreserve II zugewiesen worden. Auf seinen Antrag vom 9.10.62 ist er gemäss § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes bis zum 31.3.67 vom Wehrdienst zurückgestellt worden. Der Musterungsbescheid vom 23.10.62 ist unanfechtbar geworden.

Darüber, ob der Antragsteller den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, sind schriftliche Äusserungen des Kantors Keil und des Diakonschülers Hornig eingeholt worden.

Herr Kantor Keil, der den Antragsteller seit 1960 kennt, hat durch Schreiben vom 15.1.63 mitgeteilt, der Antragsteller habe in verschiedenen Gesprächen zum Ausdruck gebracht, dass er niemals mit der Waffe in der Hand Kriegsdienst tun könne. Diese Meinung habe er auch innerhalb von Jugendkreisen immer mit einer klaren Haltung vertreten. Daraus sei zu entnehmen gewesen, dass sich der Antragsteller mit der Frage der Kriegsdienstverweigerung auseinandergesetzt habe und dass für ihn die Ablehnung wirklich mit Glaubensgründen untermauert sei. Ihm sei der Antragsteller als ernsthafter Mensch bekannt, dessen Gewissensentscheidung, den Kriegsdienst zu verweigern, er für echt halte.

Herr Hornig, der den Antragsteller seit 1961 kennt, hat durch Schreiben vom 10.11.62 mitgeteilt, der Antragsteller gehe von der Ansicht aus, dass der jeweilige Feind ohne eigenes Verschulden ihm als Feind, auf den er zu schiessen habe, gegenüberstehe. Auch meine der Antragsteller, dass die positive Einstellung zum Wehrdienst letztlich auch das Ja zur kriegerischen Auseinandersetzung voraussetze. Der Antragsteller habe seine Entscheidung aus christlicher Verantwortung getroffen.

Der Prüfungsausschuss hat den Antragsteller am 21.1.63 persönlich angehört und befragt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Prüfungsausschuss hat der Antragsteller geäußert, ihm sei bekannt, dass die Auslegung des 5. Gebotes umstritten sei. Er meine jedoch, dass das Töten für ihn im Vordergrund stehe und dass er nicht töten dürfe. - Zum zivilen Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer sei er bereit.

Der Antragsteller ist berechtigt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

Nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt § 25 des Wehrpflichtgesetzes. Danach darf den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffen-

anwendung zwischen den Staaten widersetzt.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere bei der Anhörung und Befragung des Antragstellers am 21.1.63 den Eindruck gewonnen, dass der Antragsteller den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert.

Aus dem gesamten Persönlichkeitsbild des Antragstellers folgt, dass er sich von seiner religiösen Anschauung leiten lässt. Der Antragsteller war aktiv in der evangelischen Jugend tätig. Er wählte den Beruf des Diakonen. Der Prüfungsausschuss hatte bei dem Antragsteller keine Bedenken, ihm zu glauben, dass er den Kriegsdienst mit der Waffe aus religiös motivierten Gewissensgründen verweigert. Die übereinstimmenden Bekundungen des Kantors Keil und des Diakonschülers Hornig rechtfertigen die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

An die Anerkennung des Antragstellers als Kriegsdienstverweigerer knüpft sich gemäss § 25 des Wehrpflichtgesetzes und § 19 Abs. 5 Satz 1 der Musterungsverordnung die Folge, dass der Antragsteller zivilen Ersatzdienst zu leisten hat.

Das Verfahren ist gemäss § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes kostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift

beim Prüfungsausschuss 2 für Kriegsdienstverweigerer
beim Kreiswehrrersatzamt Hamburg-Nord/Mitte,
Hamburg 13, Sophienterrasse 14,

Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung

bei der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer
beim Bezirkswehrrersatzamt Hamburg,
Hamburg 13, Sophienterrasse 14,

gewahrt.

Der Vorsitzende

Dr. Dr. Lange

(Dr. Lange)

Hamburg, den 21.1.1963
Prüfungsausschuss 2 für
Kriegsdienstverweigerer
beim Kreiswehrrersatzamt
Hamburg-Nord/Mitte,
Hamburg 13, Sophienterrasse 14.

Hufschmidt